



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. Februar 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, Dr. Peter Rickli, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 (Pflichten der steuerpflichtigen Person § 151 Abs. 2 StG, Mitwirkungspflichten § 153 Abs. 1 und 2 StG, Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. In der Steuererklärung 2006 deklarierte die Rekurrentin ein Einkommen aus un- selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 3'000.00 und übrige Einkünfte in der Höhe von CHF 5'680.00. Da dieses Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Rekurrentin nicht ausreichen konnte, ersuchte die Steuerverwaltung die Rekurrentin mit Schreiben vom 30. November 2007, weitere Unterlagen einzureichen, welche die Einkommenssituation in der fraglichen Steuerperiode aussagekräftiger bzw. nachvollziehbar machen würden. Für die Einreichung wurde der Rekurrentin eine Frist von 30 Tagen gewährt und sie wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichteinreichung der verlangten Unterlagen die Veranlagung aufgrund von geschätzten Lebenshaltungskosten vorgenommen werden müsse. Am 7. Dezember 2007 teilte die Rekurrentin der Steuerverwaltung telefonisch mit, dass sie die Hälfte des Jahres in Ungarn wohnen, arbeiten und Steuern bezahlen würde. Sie sei Kunstgewerblerin und deshalb selbständig erwerbend. Zudem würde sie in Ungarn ein Haus besitzen. Da die Rekurrentin weder die geforderten Unterlagen einreichte, noch ihre mündlichen Behauptungen belegte, taxierte die Steuerverwaltung ein zusätzliches Einkommen von CHF 48'000.00 aus selbständigem Haupterwerb sowie einen Nettoertrag aus der Liegenschaft in Ungarn von CHF 6'400.00. Darüber wurde die Rekurrentin mit der Veranlagungsverfügung vom 21. Februar 2008 in Kenntnis gesetzt.
- B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 6. März 2008 Einsprache. Sie machte geltend, dass sie ihren Lebensunterhalt im Jahr 2006 wie folgt verdient habe. Die ersten drei Monate sei sie noch für die B GmbH tätig gewesen. Zudem habe sie Welpen ihrer Hündin verkaufen können, so dass sie mit Hilfe ihrer Tochter knapp ihren Lebensunterhalt habe bestreiten können. Das Haus in Ungarn habe sie für CHF 3'000.00 gekauft. Es sei ein sehr einfaches, altes Lehmhaus ohne sanitäre Anlagen. Wenn sie sich in Basel aufhalte, würde sie sich die Wohnung mit einem weiteren Mieter teilen. Dafür bezahle sie ihm ca. CHF 150.00 monatlich. Den Kaufvertrag bezüglich ihres Hauses in Ungarn könne sie der Steuerverwaltung erst senden, wenn sie wieder in Ungarn sei. Mit Chargé-Schreiben vom 27. März 2008 teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin mit, dass sie zur Behandlung der Einsprache noch folgende Unterlagen und Angaben benötige: Alle Unterlagen gemäss Schreiben der Steuerverwaltung vom 30. November 2007 inklusive Lebenshaltungskostenaufstellung pro 2006, Prämienrechnung der Krankenkasse, Kopie des Mietvertrages C-Strasse sowie einen Nachweis, wie die Rekurrentin ihre Reisen nach Ungarn finanziert hatte. Mit Schreiben vom 18. April 2008 stellte die Rekurrentin der Steuerverwaltung ihre Lebenshaltungskosten pro 2006 zu. Diese beliefen sich nach

ihren Angaben auf CHF 13'250.00. Die Rekurrentin teilte mit, dass sie nicht krankenversichert sei. Sie besässe auch keinen Mietvertrag für die C-Strasse, da die Wohnung auf ihren Vater lauten würde und sie nur Untermieterin sei. Ihre Reisen nach Ungarn würden sie jeweils nur ca. CHF 150.00 für das Benzin kosten. Dort lebe sie bei ihrem Vater oder in ihrem Lehmhaus mit eigenem Gemüse und Obst im Garten. Bei finanziellen Schwierigkeiten würde sie immer durch ihre Familie unterstützt. Wenn ihre Kinder und ihr Vater sie im Jahr 2006 nicht mit CHF 5'000.00 unterstützt hätten, hätte sie zum Sozialamt gehen müssen.

Mit Entscheid vom 23. März 2009 wurde die Einsprache zu den kantonalen Steuern pro 2006 abgewiesen. Die Steuerverwaltung begründete ihren Entscheid im Wesentlichen mit dem von der Rekurrentin angegebenen Einkommen in der Steuererklärung 2006, welches der Steuerverwaltung zu tief erschien, um davon die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Da die Rekurrentin der Aufforderung der Steuerverwaltung nicht nachkam, weitere Angaben und Unterlagen bezüglich Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten einzureichen, wurde von der Steuerverwaltung das Einkommen aus selbständigem Haupterwerb sowie ein Nettoertrag aus der Liegenschaft in Ungarn taxiert.

- C. Dagegen erhebt die Rekurrentin mit Schreiben vom 14. April 2009 Rekurs. Sie beantragt sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. März 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2006 sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen gemäss der Selbstdeklaration auf CHF 8'680.00 festzusetzen. Sie reicht ein in ungarischer Sprache verfasstes Schreiben ein, das die Steuer für ihr Haus in Ungarn betreffen soll. Weiter reicht sie ein Schreiben ihres Vaters vom 7. April 2009 ein, in welchem dieser bestätigt, ihr im Jahr 2006 CHF 1'500.00 geliehen zu haben. Ebenfalls beigefügt ist ein Schreiben ihres Sohnes vom 8. April 2009, in welchem dieser erklärt, ihr im Jahr 2006 CHF 3'500.00 geliehen zu haben. Diesen Betrag habe er von der Rekurrentin bereits wieder zurück erhalten. Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 reicht die Rekurrentin die Kopie einer in Ungarisch verfassten Urkunde ein, bei der es sich um einen Kaufvertrag der Liegenschaft in Ungarn handeln soll. Diesem Kaufvertrag sei zu entnehmen, dass der Kaufpreis 600'000.00 Forint betragen habe, was damals ca. CHF 3'500.00 entsprochen habe.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 24. August 2009 die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. März 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 14. April 2009 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. März 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2006 sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen gemäss der Selbstdeklaration auf CHF 8'680.00 festzusetzen.

b) Es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen hat. Danach ist zu prüfen, ob sie das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CHF 48'000.00 sowie der Nettoertrag aus der Liegenschaft in Ungarn von CHF 6'400.00 in pflichtgemässem Ermessen aufgerechnet hat.

3. a) Nach § 151 Abs. 2 StG ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden Verhältnisse feststellbar zu machen. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtige das Steuererklärungsformular wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterschreiben und samt den vorgeschriebenen Beilagen sowie den dazugehörigen Unterlagen der Steuerverwaltung einzureichen hat.

b) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, weshalb sie insbesondere auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie weitere Bescheinigungen und Belege einzureichen hat.

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz

Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660).

4. a) Im vorliegenden Fall erscheint das von der Rekurrentin deklarierte Einkommen als zu gering, um davon die Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Die Rekurrentin hat trotz mehrfacher Aufforderung durch die Steuerverwaltung keine der geforderten Unterlagen eingereicht, welche zur Klärung der Lebensverhältnisse der Rekurrentin hätten beitragen können. Es besteht daher eine Ungewissheit über die tatsächlichen Einkünfte der Rekurrentin. Somit hat die Steuerverwaltung zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen. Im Folgenden bleibt allerdings zu prüfen, ob die Höhe der Aufrechnungen der Steuerverwaltung sich im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens bewegen.

- b) Die Korrespondenz zwischen der Rekurrentin, der Steuerverwaltung und der Steuerrekurskommission hinterliess den Eindruck, dass die Rekurrentin in sehr bescheidenen Verhältnissen lebt. Allerdings erscheinen die Angaben der Rekurrentin als tendenziell zu tief. Die Schätzung der Steuerverwaltung, welche ein Einkommen aus selbständigem Haupterwerb in Höhe von CHF 48'000.00 und einen Nettoertrag aus der Liegenschaft in Ungarn in Höhe von CHF 6'400.00 ergab, scheint hingegen zu hoch ausgefallen zu sein. Aufgrund der Akten ist nicht nachvollziehbar, wie die Steuerverwaltung auf diese Werte gekommen ist. Auch wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können und nicht auf die von der Rekurrentin eingereichten Lebenshaltungskosten abgestellt werden kann, hat sich die Steuerverwaltung für die Ermessenseinschätzung beispielsweise

an der Existenzminimumsberechnung oder an der Taxation des Vorjahres/Folgejahres zu orientieren. Denn nur so wird die Höhe der Taxation transparent und nachvollziehbar.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen hat. Da die Einschätzung als zu hoch erscheint und nicht nachvollziehbar ist, wie die Steuerverwaltung auf ihre Zahlen gekommen ist, wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. März 2009 aufgehoben und zur Neuurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 sowie der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. März 2009 wird aufgehoben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
 2. Es werden keine Kosten erhoben.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.